



**QUARTIER
WERKSTATT
VIKTORIA**

quartierwerkstatt-viktoria.ch
Gothelfstrasse 29
3013 Bern

Nutzungsreglement Quartierwerkstatt VIKTORIA

Version 18.11.2016 (ergänzt bezügl. Lärm 5.4.2017)

Ziele

- Geordneter, reibungsloser Betrieb der Quartierwerkstatt
- Deckung der entstehenden Kosten
- Optimierung der Abläufe des Vereins
- Vermeidung von Konflikten

1 Zweck

Die Quartierwerkstatt VIKTORIA steht QuartierbewohnerInnen und weiteren Interessierten zur nicht kommerziellen Nutzung zur Verfügung.

Die Quartierwerkstatt will Interessierte beider Geschlechter, verschiedener Alters- und sozialer Gruppen miteinander in Kontakt bringen und vernetzen. Sie funktioniert generationenübergreifend, fördert den Zusammenhalt im Quartier und trägt zu einer nachhaltigen Nutzung von Material und Raum bei. Sie fördert das zusammen tätig sein und unterstützt damit nicht konsumorientierte Formen von Freizeitaktivitäten.

Damit sie möglichst ausgelastet wird, steht sie zeitlich oder raummässig getrennt oder überlagernd verschiedenen Nutzergruppen gemeinsam oder ausschliesslich zur Verfügung. Neben der Nutzung durch einzelne Personen sollen darin auch Kurse und Gruppen stattfinden können.

Die ausschliessliche Nutzung soll dabei in etwa dem finanziellen Einsatz entsprechen, die individuelle Nutzung möglichst wenig einschränken und zu eher wenig ausgelasteten Zeiten stattfinden.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Werkstatt basiert auf gegenseitiger Rücksichtnahme sowie genereller Fairness.

2 Mitglieder- und Nutzerkategorien

2.1 Mitglieder

Mitglieder sind die tragenden Säulen des Vereins. Sie haben freien Zugang zur Werkstatt. Als Besitzer tragen sie besondere Sorge zu Raum und Geräten und unterstützen einander nach Möglichkeit.

Mitglieder haben Zugang zu einer Liste aller Vereinsmitglieder.

2.2 Nutzer ohne Mitgliedschaft

Auch Personen ohne Mitgliedschaft können die Werkstatt Halb- oder Tageweise benutzen. Sie nutzen dabei die Werkstatt zu den betreuten Zeiten oder zusammen mit einem Mitglied.

2.3 Betreuer

Es ist geplant, dass die Werkstatt ca. 2-3 Halbtage/Woche betreut wird.

3 Mitgliederbeiträge

3.1 Persönliche Mitgliedschaft

Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 14 Jahre. Mitgliederbeitrag 365.-/Jahr. Die Mitgliedschaft gilt auch für im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder. Das Nutzungsreglement muss dabei von allen Familienmitgliedern berücksichtigt werden, Dies beinhaltet insb. die individuelle Unterzeichnung der Einverständniserklärung vor der ersten Nutzung.

3.2 Institutionelle Mitgliedschaft

Firmen und Vereine können sich mit einer institutionellen Mitgliedschaft anschliessen. Sie haben dabei ein Stimmrecht.

Mitgliederbeitrag und Nutzungsbedingungen werden individuell ausgehandelt.

Das Nutzungsreglement muss dabei von allen Nutzern berücksichtigt werden. Dies beinhaltet insbesondere die individuelle Unterzeichnung der Einverständniserklärung vor der ersten Nutzung.

3.3 Betreuer

Unentgeltlich arbeitende Betreuer haben auf Antrag die Möglichkeit, die Werkstatt ihrem Einsatz entsprechend gratis zu benutzen.

3.4 Passivmitglied / Gönnermitglied

Passivmitglieder unterstützen den Verein ab Fr. 70.- ohne Nutzung der Werkstatt, sie haben das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Der Beitrag für eine Gönnermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist frei wählbar.

3.5 Allgemeine Verpflichtungen für alle Nutzer

Bei der Nutzung von Maschinen soll die Entwicklung von Staub auf ein Minimum begrenzt werden (Vor der Werkstatt arbeiten, Absaugvorrichtung, Staubsaugeradapter benutzen).

Nach jeder Nutzung müssen die Werkzeuge versorgt, der Arbeitsplatz und der Boden gereinigt und der Abfall entsorgt werden (entsprechende Behälter) (Kosten: s. 5.4).

3.6 Nutzung als Mitglied

Mitglieder haben uneingeschränkten Zutritt zur Werkstatt (Ausnahme: während ausschliesslichen Kursen).

Mitglieder erhalten einen Schlüssel oder Schlüsselcode. Diese dürfen nicht an Gäste oder Dritte weitergegeben werden.

Mitglieder können Gäste mitbringen. Dabei übernimmt das betreuende Mitglied die Verantwortung für die Einhaltung des Nutzungsreglements, sorgt für die proaktive Bezahlung der Nutzungsgebühren, sowie für die Eintragung im Logbuch.
Es wird von jedem Mitglied erwartet, zweimal jährlich an einem Werkstattabend zwecks Aufräumen und Reinigung mitzumachen.

3.7 Nutzung als Nichtmitglied

Nichtmitgliedern ist die Benutzung der Werkstatt gegen Bezahlung gemäss 5.4 möglich während der offenen Werkstätten, gegen vorgängige Absprache mit dem Werkstattleiter oder in Begleitung eines Mitglieds

3.8 Voraussetzungen und Sicherheit

Vor der ersten Nutzung muss jeder Nutzer eine Werkstatteinführung besucht haben und bestätigt mit der Unterschrift auf der Einverständniserklärung das Nutzungsreglement und die Spielregeln der Werkstatt zu akzeptieren (s. Anhang).

Zu Beginn und Ende jeder Benutzung muss das Logbuch nachgeführt werden.

Die Nutzer verpflichten sich, nur Geräte und Maschinen zu benutzen, für welche sie eine gründliche Einführung (innerhalb oder ausserhalb der Quartierwerkstatt) erhalten haben und die sie sachgerecht bedienen können. Sie sind mit dem Kleber "Maschinenkurs obligatorisch" gekennzeichnet.

Sie bestätigen, die entsprechenden Sicherheitsregeln zu kennen und verpflichten sich, diese einzuhalten. Die entsprechenden Schutzvorrichtungen sind unbedingt zu benutzen: Sägeschutz, Stossholz, Schutzbrille, Gehörschutz.

Für komplizierte oder selten benutzte Anlagen kann eine getrennte Einführung erfolgen. Bei groben Verstössen kann die Mitgliedschaft entzogen werden.

3.9 Nutzungsgebühren

Gebühren		Werkstatt inkl. Maschinen					Spritzkabine ^{1, 2 4}				Abfall	Kurse
	Jahresbeitrag	Einzelarbeitsplatz			Grossarbeitsplatz							
		<1h	1-4h	4-24h	Woche	Monat	<1h	1-4h	4-8 h	8-24h	pro kg	pro Block
Mitglied	365.- ³	inkl.	inkl.	inkl.	100.-	300.-	inkl.	30.-	50.-	100.-	-.50	10.-
Nichtmitglied		10.-	30.-	50.-	nach spez. Vereinbarung		30.-	50.-	100.-	200.-	-.50	50.-

Kurslokal: Nichtmitglieder Fr. 50.-/h bzw. 120.-/Halbtg. Mitglieder: Fr. 30.-/h bzw. 80.-/Halbtg

- ¹ Grossarbeitsplatz: je nach Verfügbarkeit permanente Belegung während mehrerer Tage, ca. 3 x 5m.
- ² Für gewerbliche und/oder regelmässige Nutzer wird eine spezifische Vereinbarung ausgehandelt.
- ³ Mitglieder mit knappen finanziellen Mitteln richten ein begründetes Gesuch auf Reduktion oder Erlass der Jahresgebühr an den Vorstand.
- ⁴ gesamte Nutzungszeit (inkl. Trocknung).

3.10 Abrechnung

Für Holz, Metall, Verbrauchsmaterial und Entsorgung bezahlt jeder Nutzer einen angemessenen Betrag bar in die Werkstattkasse.

Nichtmitglieder, welche die Werkstatt zu den betreuten Zeiten oder zusammen mit einem Mitglied nutzen, entrichten die Gebühren ebenfalls bar in die Werkstattkasse.

3.11 Öffnungszeiten

Für Mitglieder ist die Werkstatt grundsätzlich uneingeschränkt nutzbar. Falls Kurse durch den Verein oder durch Dritte durchgeführt werden, kann dies zu Einschränkungen führen.

Für Nichtmitglieder sind 2-3 Halbtage vorgesehen, zu denen die Werkstatt betreut ist („offene Werkstatt“). Die betreuten Zeiten werden auf der Webseite publiziert.

3.12 Reservationen

Die Quartierwerkstatt ist für die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Teilnehmer vorgesehen. Für Kurse und Gruppen können Termine zur ausschliesslichen oder gemeinsamen Nutzung mit andern reserviert werden. Eine Liste mit Reservationen und Veranstaltungen wird auf der Webseite aufgeschaltet.

Die ausschliessliche Nutzung wird durch den Vorstand vereinbart. Sie soll dabei in etwa dem finanziellen Einsatz entsprechen, die individuelle Nutzung möglichst wenig einschränken und zu eher wenig ausgelasteten Zeiten stattfinden.

3.13 Schutz der Nachbarschaft vor Lärm

Die gebräuchlichen Normen sind strikte einzuhalten: Keine Arbeiten mit Lärmimmissionen vor 7:30, über Mittag zwischen 12:00 und 13:00 und abends nach 21:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10:00 und nach 19:00 Uhr.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Türen und Fenster auf der Hofseite geschlossen sind, insbesondere beim Betrieb von lauten Maschinen.

3.14 Versicherung

Versicherung ist Sache der Nutzer, auch Unfallversicherung. Jede Haftung wird abgelehnt. Die Nutzer haften für allfällige Schäden, die sie verursachen.

3.15 Schäden

Nutzer kommen für über die normale Abnutzung hinausgehende Schäden auf und melden diese der Werkstattleitung (eMail oder SMS).

Sie verpflichten sich grössere Schäden ihrer Haftpflichtversicherung anzumelden.

3.16 Werkstattleitung

Die Werkstattleitung hilft den Mitgliedern und Nutzern verschiedene Bedürfnisse in Einklang zu bringen und die Werkstatt in einem guten Zustand zu erhalten. Dazu und für Belange der Sicherheit hat sie ein Weisungsrecht